

SLUB Dresden
zell1
**Hist.
Sax.K.
17
-1,46**

m059 MAG

Nachdem Ihre Königl. Majestät und Thurn.
Durchl. zu Sachsen re. wahrgenommen / daß die meisten Unter-
thanen Dero Thurn-Kurstenthumb und Lande / das Geld / zu Aufbringung der
Schwedischen Contribution, und Abgaben / in Mangelung eigener Mittel / erborgen / und nicht nur die heurige
Erndte und das Gras in denen Wiesen / in gleichen den Wein an Städten und andere Früchte / sondern auch gar die Grund-Stücke selbst
aus Noth verpfänden / ja gar veräussern und verstoßen müssen / darben sich dann nicht wenig eignmäßige Luthe gefunden / welche dem armen Volke das Jhrige umb einen
geringen Vorschuß oder schlechtes Kauf-Premium abgedrungen / daß sie entweder vor ein wenig Capital die liegenden Gründe an sich gebracht / oder doch von deren Nutzungen und Früchten sich
einen unzulässlichen Vortheil ausgedacht / und ihnen solche bis zu Aufführung des Darlehns / abtreten und einzunehmen lassen / wodurch die meisten armen bedrängten Unterthanen / absonder-
lich den heurigen Mis- Jahre / in einen dergestaltigen Zustand nethwendig versallten müssten / daß sie den nöthigen Unterhalt weder vor sich noch ihr Dich behalten / und hierüber zum Schadag derer
Landes-Onerum und Erb-Gefälle völlig untrüchtig gemacht würden ; Und aber dergleichen Contrade / und insonderheit die Fructus pendentis , an sich zu erhandeln / in denen Reichs-
Policey-Ordnungen und Abschieden / bey Verlust des Capitals / auch Ehre und Güthes / ernstlich verbothen / nicht weniger in dñen Sachs. Landes-Gesetzen und Ausrüschreiben / daß die Grund-
stücke von denen Bauer-Gütern nicht auf die von Adel oder andere transferirt werden sollen / deutlich versehn / Über dieses auch den Nachsten auf solche unzulässliche Art umb das Sein-
ge zu bringen / und ohne entweder den Nutzen / oder gar das Eigenthumb seiner Güter vortheilsässiger Weise abzudringen / und sie außer den Stand ihrer Diabührung zu setzen / der Willigkeit
und insgemein denen örtlichen und Weltlichen Rechten / selbst entgegen ist / mithin Sie einigen Gewinnrichtigen Personen ihr Privat Interesse , mit Unterdrückung ihres Neben-Christen be-
fördern zu lassen / keines weges gemeint seyn / sondern vielmehr Dero Landes-Wälderliche intention dahin gehet / die getreue und brennstaen schweren Güttstien ohne dem guten Theile zu nütze
Unterthanen zu conservieren / und sie in dem Stande / ihre / zu Erhaltung des Landes-Creditis gehörige Steuern und andere Gefälle / dem Vermögen nach ferner absühren zu können / auf alle
Art und Weise zu erhalten ;

Als seynd Se. Königl. Maj. und Thurn. Durchl. in solchen Abschen bewogen werden / zu Conservation deren armen Unterthanen / die zum Schadus der Schwedischen Contribution und
darzu gehörigen Abgaben geschlossne Kauf- und Pfand- Vereinbarungen / wenn auch gleich Consense und Gerichtliche Confirmationes von denen Unter-Gerichten darüber ertheilet / in so weit
dahin zu declariren / daß die Creditores sich weder iochaner Grundstücken / noch deren Nutzungen und Früchte annämen / sondern solde denen Giaentblumer zu ihrer freyen Disposition nach wie
vor überlassen / auch denenselben / was sie davon schon in Besitz genommen / ohne Zurückhaltung des gerinalten wieder abtreten / und sich mit Pandislichen Jährlichen Interessen à 5 pro Cent , bes-
gnügen / das Capital hingegen bis sich die Schuldnir nach und nach wieder erholt / auf 2. bis 3. Jahr bei ihnen stehen lassen / zu ihrer nöthigen Sicherheit aber nicht nur eine beständige Hypo-
thec auf die ihnen verkauften und verpfändeten Grundstücken behalten / sondern auch noch darzueine Priorität und Vorzug-Récht haben / und mit ihrem zu eben berührten Schadus angewen-
deten Darlehn allen andern Gläubigern / wenn si: auch gleich ein alter Recht daran erlanget / oder sonst ihrer Forderung halber privilegiert sind / vorgeben sollen. Wie nun diejenigen /
welche vorstehender masen ihr Geld angeleget / sich dessen von selbst aus Christlichen Mitteldien zu beschaffen wöllen / und dieses hierbei in Erwigung ziehen werden / daß ihnen hierdurch gar nicht
zu nahe geschiehet / sondern nieswohl ihre Interessen bekommen / als auch des Capitals halber genausam achtiert sind / die armen Schuldnir hingegen doch auch auf solche Art bei dem Jhrigen
mit erhalten / und nicht vollends gar ruinirt werden. Also befehlen und gebieten Höchstgedachte Seine Königl. Majest. und Thurn. Durchl. zu Sachsen hiermit allen und ieden Dero Prä-
laren / Graffen / Herren / denen von der Ritterschaft / Ober-Creis-Haupe- und Amt-Leuthen / Schößern / Verwaltern / Bürgermeistern / Richtern und Schultheissen / auch insgemein allen
Ihren Unterthanen hiermit ernstlich / über diese Verordnung nachdrücklich zu halten / und darwieder bey Straße des Verlusts / der aangen / bey denen Debitoribus zu prætendit habenden
Schuld-Forderung / in keinerley Weise weder selbst zu handeln / noch selches andern zu thun / zugestarten / sondern die beschuldeten Unterthanen bei dem Jhrigen zu schügen / und deren Cre-
ditores dahin zu bedeuten / daß sie obngeachtet die Debitoris ein anders verlangeten / ihnen ihre zugehörige Grundstücken / auch Feld- und andere Früchte / ohne Weitlauffrigkeit / überlassen und
wieder abtreten / hingegen mit obiger Versicherung des Capitals und dessen Ver-Interessirung zu feiden seyn sollen. Wornach sie ledermännlich allenthalben zu achten / und Ihre Königl.
Majest. und Thurn. Durchl. gnädigsten Willen und Befehl zu vollbringen / und sich vor eerster Straße und Einsicht zu hüten wissen wird. Urkundlich haben Sie dieses eigenhändig unter-
schrieben / und mit Dero Königl. Thurn-Secret bedrucken / auch es an denen gewöhnlichen Orthen und Gerichts-Stellen dieses Thurn-Kurstenthums anschlagen zu lassen / verordnet. Geben zu
Dresden / den 20. Juli , 1707.

AUGUSTUS REX.

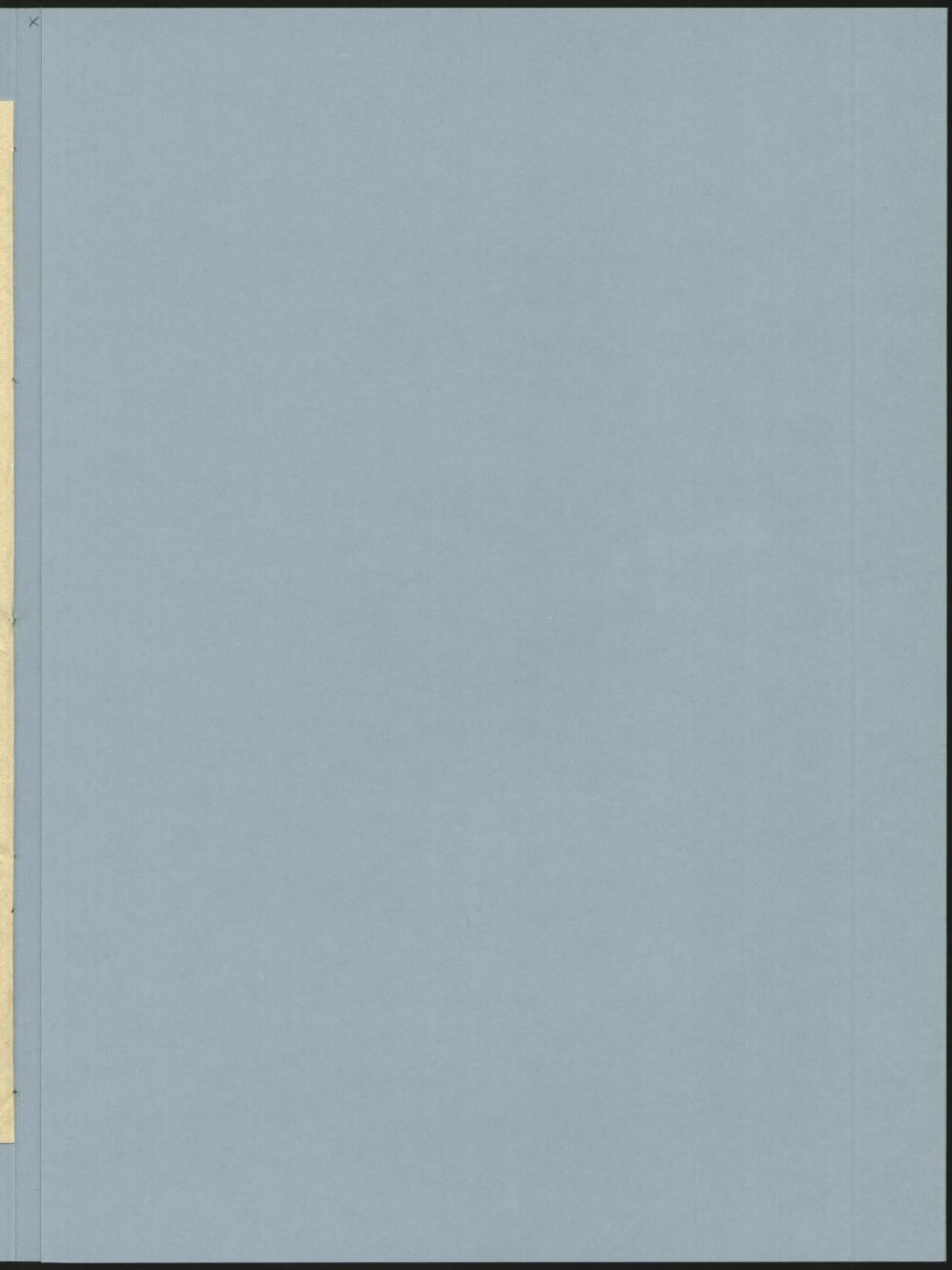


A. F. Graff Pflug.

Christian Bernhardi.

46

46



SLUB DRESDEN



3 1014483